



Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat
Postfach, 80313 München

**Daueranordnungen
MOR-GB2.211**

- I. Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirks
Ramersdorf-Perlach
Herrn Thomas Kauer
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstr. 40
81373 München

80313 München
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
daueranordnungen.mor
@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
09.07.2024

Verkehrssicherheit rund um die Unterkunftsanlage Arnold-Sommerfeld-Straße 11 – Schild „Achtung Kinder“

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 06770 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf-Perlach vom 06.06.2024

Sehr geehrter Herr Kauer,

wir kommen zurück auf Ihren o.g. Antrag, in dem Sie ein Anliegen aus der Bürgerschaft an das Mobilitätsreferat zur Prüfung weitergeleitet haben.

Es handelt sich bei diesem um einen Nachtrag zu unserem Antwortschreiben vom 20.02.2024 zum BA-Antrag Nr. 20-26 / B 06199, in welchem wir die Verkehrssicherheit im Bereich der Unterkunftsanlage insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit für Fußgänger geprüft haben.

Im Nachgang zu diesem Vorgang wurde die Frage aufgeworfen, ob dort das Gefahrzeichen „Achtung Kinder“ angebracht werden könnte.

Nach den einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und den hierzu ergangenen Verwaltungs- und Vollzugsvorschriften kommt die Errichtung von Zeichen 136 StVO („Kinder“) dort in Betracht, wo erfahrungsgemäß häufig Kinder auf die Fahrbahn laufen und dadurch Gefahren für diesen sensiblen Personenkreis auftreten. Das Schild kommt daher insbesondere im Umgriff von Kindereinrichtungen wie Schulen, Kindertagesstätten oder Spielplätzen in Frage.

U-Bahn: Linien U3,U6
Haltestelle Poccistraße

muenchenunterwegs.de

Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße

muenchen.de/mor

Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße



**MÜNCHEN
UNTERWEGS**

Bei der Unterkunftsanlage in der Arnold-Sommerfeld-Straße handelt es sich allerdings nicht um eine Einrichtung speziell für Kinder. Daher ist dort aufgrund des fehlenden Gehweges nicht nur mit Kindern, sondern generell mit Fußgängern auf der Fahrbahn zu rechnen. Das in diesen Fällen in Frage kommende Gefahrzeichen ist das Zeichen 133 StVO („Fußgänger“), welches jedoch bereits beidseitig vor der Unterkunftsanlage angebracht ist.

Derzeit sind daher keine weiteren Maßnahmen durch die Straßenverkehrsbehörde angezeigt.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

II. II. Abdruck von I.
an MOR-GL5

III. WV bei MOR-GB 2.211

gez.
MOR-GB2.211